

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-344/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.05.2021
Beschlussfassung Auseinandersetzungs- /Übertragungsvereinbarung Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Ortsteil Breitenstein	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die anliegende

Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung zwischen dem Wasserverband Südharz, dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz und der Gemeinde Südharz.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom April wurde zur Thematik Verbandswechsel für die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Ortsteil Breitenstein ein entsprechender Beschluss gefasst.

Für die weitere Umsetzung ist auch ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich. In einer ersten Beratung wurde der Vertrag in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 6.4.2021 beraten und Änderungen vorgeschlagen. Diese wurden an die zwei Verbände weitergeleitet. Auf der Basis des angefügten Vertrages wird am 17.5.2021 ein abschließendes Gespräch zwischen den Beteiligten geführt.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung *z. K. 11.05.27*

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend: *15*

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
<i>15</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren *z. K.* Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



Zur Sitzung ausgegeben
am 26.05.21

**Auseinandersetzungs-/ Übertragungsvereinbarung
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Gemeinde
Südharz für den Ortsteil Breitenstein**

zwischen dem
Wasserverband „Südharz“,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,
Am Brühl 7,
06256 Sangerhausen
- nachfolgend Wasserverband -

und dem
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Lindenstraße 8B
06484 Quedlinburg
- nachfolgend Zweckverband -

sowie der
Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister,
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- nachfolgend Gemeinde -

Präambel

Die ehemals selbständige Gemeinde Breitenstein war seit 31.12.1997 Mitglied des Wasserverbandes bzw. seiner Rechtsvorgänger. Insoweit erledigte der jeweilige Zweckverband die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für sie. Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde die Gemeinde Breitenstein aufgelöst und ist seit dem 01.01.2010 Ortsteil der Gemeinde. Als Rechtsnachfolger der Gemeinde Breitenstein ist seitdem die Gemeinde Mitglied des Wasserverbandes.

Nach Auffassung der Parteien können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Aufgaben der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) im Ortsteil Breitenstein in den nächsten Jahren nicht sach- und fachgerecht, insbesondere nicht wirtschaftlich vom Wasserverband ausgeführt werden. Im allseitigen Interesse sollen deshalb diese Aufgaben mit Wirkung zum 01.01.2022 auf den Zweckverband übertragen werden. Zudem ist beabsichtigt, dem Zweckverband die der Aufgabenerfüllung dienenden wasser- und abwassertechnischen Anlagen für den Ortsteil Breitenstein sowie hiermit in Verbindung stehende Rechte und Befugnisse zu übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Wasserverband überträgt dem Zweckverband die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (im Folgenden steht „Abwasserbeseitigung“ für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde (im Folgenden: Vertragsgebiet). Die örtliche Begrenzung der Aufgabenübertragung ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan. Der Zweckverband wird damit Träger der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Vertragsgebiet mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Der Wasserverband überträgt dem Zweckverband die Befugnis, in alle für das Vertragsgebiet mit den öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Verträge, Rechtsbeziehungen, Genehmigungen, Verbindlichkeiten einzutreten und diese - soweit gesetzlich zulässig - in eigenem Namen wahrzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung des Zweckverbandes besteht nicht. Sollten Dritte dem Vertragsübergang nicht zustimmen, werden sich die Vertragsparteien so stellen, als ob eine Zustimmung erfolgt ist.
- (3) Der Zweckverband nimmt die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 an und verpflichtet sich, die Aufgaben im Vertragsgebiet entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erfüllen.
- (4) Die Gemeinde und der angehörte Ortschaftsrat Breitenstein stimmen der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 zu.
- (5) Die Gemeinde tritt nur für den OT Breitenstein mit Ablauf des 31.12.2021 aus dem Wasserverband aus und wird zum 01.01.2022 nur für den OT Breitenstein Mitglied des Zweckverbandes in den einheitlichen Entgeltgebieten Trinkwasser bzw. Abwasser.

§ 2 Übertragung des Vermögens

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet erforderliche wasser- und abwassertechnische Anlagevermögen ergibt sich aus den als **Anlage 2a** (wassertechnisches Anlagevermögen) und **Anlage 2b** (abwassertechnisches Anlagevermögen) beigefügten Anlagenspiegeln.
- (2) Für den Bestand des wassertechnischen Anlagevermögens (vgl. **Anlage 2a**) hat der Wasserverband unter Berücksichtigung seiner Abschreibungssätze und der Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Restbuchwert i. H. v. 362.653,05 EUR zum 31.12.2021 (Stand: 18.05.2021) ermittelt. Für das abwassertechnische Anlagevermögen ist vom Wasserverband unter Berücksichtigung seiner Abschreibungssätze und der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlagen zur Abwasserbeseitigung (vgl. **Anlage 2b**) ein Restbuchwert i. H. v. 246.047,00 EUR zum 31.12.2021 (Stand: 18.05.2021). Die Grundsätze der Bilanzkontinuität wurden vom Wasserverband bei der Ermittlung der vorstehenden Beträge beachtet.
- (3) Das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Anlagevermögen in dem aus den **Anlagen 2a und 2b** ersichtlichen Umfang überträgt der Wasserverband auf den Zweckverband zum Stichtag nach § 12. Die Anlagen befinden sich in einem ordnungsgemäßen und nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand. Der Zweckverband erstattet dem Wasserverband die in Absatz 2 genannten Restbuchwerte, also

- für das wassertechnische Anlagevermögen (**Anlage 2a**) EUR 362.653,05 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und
- für das abwassertechnische Anlagevermögen (**Anlage 2b**) EUR 246.047,00

zum 31.03.2022.

Soweit durch die vorstehenden Übertragungen Steuern anfallen, werden diese vom Zweckverband getragen.

- (4) Die noch im Bau befindende Trinkwasserverbindungsanlage zum Vertragsgebiet wird nach Fertigstellung mit separatem Vertrag übertragen.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wasser- und abwassertechnischen Anlagen ausweislich der **Anlagen 2a und 2b** Scheinbestandteile (vgl. § 95 BGB) der Grundstücke sind, auf bzw. in denen sie verlegt oder errichtet worden sind. Die Übereignung i. S. v. Absatz 3 vollzieht sich daher nach den Vorschriften des BGB über bewegliche Sachen.
- (6) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die für den Betrieb der wasser- und abwassertechnischen Anlagen erforderlichen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ergeben sich aus der **Anlage 3**. Zur Übertragung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden der Wasserverband und der Zweckverband einen gesonderten notariellen Vertrag schließen. Für den Fall, dass alle oder einzelne Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2022 auf den Zweckverband übergehen sollten, gestattet der Wasserverband dem Zweckverband, die betroffenen Grundstücke

unentgeltlich zur Erledigung der übertragenen Aufgaben zu nutzen, bis der Eigentumswechsel bzw. der Übergang der grundstücksgleichen Rechte auf den Zweckverband abschließend vollzogen ist.

- (7) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat unverzüglich im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung zu erfolgen.
- (8) Die Gemeinde stimmt der Übertragung der wasser- und abwassertechnischen Anlagen, deren Bewertung sowie der Ermittlung des Erstattungsbetrags nach Absatz 3 zu.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Die übertragenen Vermögensgegenstände werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung in dem Zustand übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übertragung nach Maßgabe dieses Vertrages befinden. Der Gewährleistungsausschluss umfasst sämtliche Sach- und Rechtsmängel der übertragenen Vermögensgegenstände.
- (2) Der Wasserverband tritt bezüglich der überlassenen Vermögensgegenstände sämtliche ihm gegen Dritte zustehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Zweckverband mit Wirkung ab dem Stichtag (§ 12) unwiderruflich ab. Der Zweckverband nimmt die Abtretung an.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, Ansprüche Dritter auf das nach diesem Vertrag übertragene Vermögen abzuwehren bzw. auf einen Entschädigungsanspruch in Geld zu beschränken. Die Vertragspartner werden an den hierzu erforderlichen rechtlichen Schritten mitwirken. Die durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Wasserverband.
- (4) Die Gewährleistungsregelungen dieses Vertrages gelten auch im Hinblick auf zukünftige Übertragungen, die nach diesem Vertrag im Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserbeseitigung erfolgen.

§ 4 Immaterielle Vermögensrechte

- (1) Der Wasserverband überträgt die dem Betrieb der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zugehörigen nicht eintragungsfähigen oder -pflichtigen immateriellen Vermögensgegenstände, wie bestehende öffentliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse, Nutzungsrechte und Gestattungen auf den Zweckverband. Der Zweckverband nimmt die Übertragung an.
- (2) Der Wasserverband überträgt dem Zweckverband Leitungs- und Anlagenrechte gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz i. V. m. § 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

vom 22.12.1994 (BGBl. 1994, I, S. 3900). Der Wasserverband verpflichtet sich, an der Sicherung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten mitzuwirken und erforderliche Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung und Grundbuchberichtigung zu stellen. Ferner überträgt der Wasserverband dem Zweckverband die Ausübung der Dienstbarkeiten gemäß § 4 Abs. 5 SachenR-DV.

- (3) Alte Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse des Wasserverbandes gehen mit dem Stichtag (vgl. § 12) auf den Zweckverband über. Der Zweckverband wird für den Übergang der Erlaubnisse und Gestattungen bzw. für die notwendige Neubeantragung dieser Rechte Sorge tragen.
- (4) Sofern eines bzw. eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Rechte bzw. Befugnisse, die nicht abschließend in **Anlage 4** aufgelistet sind, nicht übertragbar sein sollte, nimmt der Zweckverband dieses bzw. diese für den Wasserverband treuhänderisch wahr und ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Außenverhältnis, erforderlichenfalls im Innenverhältnis, so zu stellen, als wäre eine Übertragung erfolgt.

§ 5

Aufgabendurchführung

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, das Vertragsgebiet zentral zu erschließen. Er strebt den Abschluss zum 31.12.2026 an.
- (2) Der Wasserverband und die Gemeinde sind zur Zahlung von Entgelten, Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Zweckverband im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als er selbst Benutzer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen der öffentlichen Einrichtungen ist.

§ 6

Übergabe weiterer Unterlagen

Der Wasserverband übergibt dem Zweckverband spätestens bis zum 01.01.2022 die nachstehend genannten Unterlagen (**Anlage 5**):

- a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten
- b. Sanierungskonzept für die Ortschaft Breitenstein.

§ 7

Übertragung von Personal

Es wird kein Personal übertragen.

§ 8

Leitungsrechte

- (1) Der Wasserverband erklärt, dass die in **Anlage 6** genannten grundbuchrechtlich gesicherten Leitungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Zweckverband zukommen, die auf einer fehlenden Eintragung von Leitungsrechten beruhen, verpflichtet sich der Wasserverband, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (**Anlage 6**). Der Wasserverband kann die Leistung verweigern, soweit die Rechteinhaber nicht bis zum 31.12.2022 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Zweckverband.
- (2) Die Übertragung der in **Anlage 6** genannten dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte ist nicht Gegenstand dieses Vertrags; hierüber werden sich der Wasserverband und der Zweckverband unter Einbezug eines Notars gesondert einigen. Für den Fall, dass alle oder einzelne dingliche Grundstücksbenutzungsrechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2022 auf den Zweckverband übertragen werden, überlässt der Wasserverband dem Zweckverband die Ausübung der jeweiligen Grundstücksbenutzungsrechte zur Ausübung ab dem 01.01.2022, soweit ihm die Überlassung gestattet ist.
- (3) Soweit zugunsten des Wasserverbandes als Eigentümer von Grundstücken, welche nicht auf den Zweckverband übertragen werden, Grunddienstbarkeiten bestehen, deren Ausübung unmittelbar der Trinkwasser- und/oder Abwasserbeseitigung dienen, ist der Zweckverband ab dem Stichtag (§ 12) zur Ausübung der Grunddienstbarkeiten berechtigt und übernimmt die entsprechenden Pflichten.

§ 9

Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen.

§ 10

Regelung von Streitigkeiten, Teilunwirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.
- (2) Ergibt sich bei der Durchführung des Vertrages unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für einen Vertragspartner, so werden die Vertragspartner eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Vertragslücke und, sofern ein Vertragsteil der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, bei Versagung dieser Genehmigung. Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen nachhaltig nicht mehr

erreicht werden kann, insbesondere wenn neue gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertragswerkes voraussichtlich auf Dauer unmöglich machen, so werden die Vertragsbeteiligten sich bemühen, eine andere Lösung zu finden, welche der Erreichung des Vertragszweckes dient.

§ 11

Abgabenerhebung, Fördermittel, Sonstiges

- (1) Die Abgabenerhebung erfolgt im Vertragsgebiet bis zum Stichtag (§ 12) und im zeitlichen Nachlauf zur Beitreibung offener Forderungen durch den Wasserverband.
- (2) Die Abwasserabgabebescheide der Jahre 2018 bis 2021 werden, insofern diese nach dem 01.01.2022 zugehen, durch den Zweckverband im Auftrag des Wasserverbandes entsprechend veranlagt. Bescheide ab dem Jahr 2022 veranlagt der Zweckverband in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sollten gegen den Zweckverband Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Aufgabenerledigung des Wasserverbands zurückzuführen sind, wird der Wasserverband den Zweckverband von diesen Ansprüchen freistellen, soweit der Wasserverband seinerseits für diese Ansprüche einzustehen hat. Der Zweckverband darf solche Ansprüche nur anerkennen oder einen Vergleich hierüber abschließen, wenn der Wasserverband zustimmt. Einen etwaigen Rechtsstreit wegen etwaiger Ansprüche i. S. v. Satz 1 führt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Wasserverband und wahrt dabei dessen Interessen. Der Wasserverband trägt alle dem Zweckverband durch einen derartigen Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (4) Für den Fall, dass vom Wasserverband Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde – etwa wegen Zweckverfehlung – zurückgefordert werden, ist der Zweckverband verpflichtet, Kostenersatz an den Wasserverband in Höhe des auf die betroffene Trinkwasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen entfallenden prozentualen Anteils des zurückgeforderten Fördermittelbetrages zzgl. der ggf. auf diesen zu zahlenden Zinsen auf Anforderung zu leisten. Der Kostenersatz ist jedoch nur insoweit zu leisten, als der Zweckverband die Rückforderung der Fördermittel zu vertreten hat.
- (5) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass neben der Zahlung des Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 3 sowie eines etwaigen Kaufpreises für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (vgl. § 2 Abs. 5) – die nicht Bestandteil dieses Vertrags sind – kein weiterer Vermögensausgleich durch den Zweckverband für die Übertragung der Aufgaben und Anlagen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet stattfindet. Verbindlichkeiten des Wasserverbandes werden nicht übernommen.

§ 12

Zeitpunkt der Übertragung

Die Übertragung der von diesem Vertrag umfassten Aufgaben, Anlagen, Gegenstände, Verträge sowie aller damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt zum 01.01.2022; 0:00 Uhr.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 14 **Vertragsbestandteile**

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2a	wassertechnisches Anlagenvermögen
Anlage 2b	abwassertechnisches Anlagevermögen
Anlage 3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Anlage 4	immaterielle Vermögensrechte
Anlage 5	Liste erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten; Sanierungskonzept für den Ortsteil Breitenstein
Anlage 6	Leistungsrechte

§ 15 **Organvorbehalt, Wirksamkeitsvoraussetzungen**

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:
 - der Zustimmung der Verbandsversammlungen des Wasserverbandes und des Zweckverbandes sowie des Gemeinderates der Gemeinde und des Ortschaftsrates Breitenstein,
 - der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Erteilung eines Negativattests zu diesem Vertrag, soweit gesetzlich notwendig.
- (2) Die Aufgabenübertragung wird wirksam, wenn entsprechend geänderte Verbandssatzungen des Wasserverbandes und des Zweckverbandes von der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt sind und die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die geänderten Verbandssatzungen und die Genehmigungen hierzu in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt (vgl. §§ 14 Abs. 2 i. V. m. 8 Abs. 5 GKG-LSA) gemacht hat. Die Parteien wirken nach besten Kräften darauf hin, dass die erforderlichen Änderungen der Verbandssatzungen so rechtzeitig von der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht werden, dass der Übergang der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Vertragsgebiet auf den Zweckverband zum 01.01.2022 wirksam wird.

Ort, Datum

Wasserverband „Südharz“
Verbandsgeschäftsführerin

Ort, Datum

Zweckverband „Ostharz“
Verbandsgeschäftsführer

Ort, Datum

Gemeinde Südharz
Bürgermeister